

Gründung von Unternehmen im Straßenpersonenverkehr

Bei der Gründung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens sind besondere Vorschriften zu beachten. Im Vordergrund stehen die Sicherheit der zu befördernden Personen, die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers bzw. des Unternehmens.

Genehmigungspflicht für Taxi- und Mietwagenunternehmen

Welche gewerblichen Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig sind alle Beförderungen, die den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen. Dies ist grundsätzlich immer dann der Fall, wenn Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert¹ werden, zum Beispiel die Beförderung von Einzelpersonen oder Personengruppen mit Taxis oder Mietwagen.

Welche gewerblichen Tätigkeiten sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen?

- Beförderungen, deren Gesamtentgelt² die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt (dies gilt in der Regel für Fahrgemeinschaften).
- Beförderungen in Krankenwagen mit besonderer Einrichtung und Fahrten nach der [Freistellungsverordnung](#) zum PBefG.

Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung einer Genehmigung erfüllt werden?

1. Fachliche Eignung

Der Unternehmer oder eine zur Leitung der Verkehrsgeschäfte bestellte Person (zum Beispiel Geschäftsführer) muss fachlich geeignet sein. Die Informationen, wie die fachliche Eignung erworben bzw. nachgewiesen werden kann, finden Sie auf der IHK-Website unter dem Thema „[Fachkundeprüfung Taxi und Mietwagenverkehr](#)“ (Dokumenten-Nr. 11000).

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen mindestens 2.250 Euro für das erste Fahrzeug und 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Der Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit erfolgt in der Regel durch eine Eigenkapitalbescheinigung der Hausbank oder über den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und vom Sozialversicherungsträger (Krankenkasse)

¹ Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn ist, wer die Personenbeförderung verantwortlich durchführt. Das ist derjenige, der nach außen, also gegenüber den Fahrgästen, als Vertragspartner auftritt, auch wenn er mit der Durchführung der Fahrt einen anderen konzessionierten Unternehmer beauftragt. [BVerwG, Urt. v. 27.8.2015 – 3 C 14/14 \(VGH Mannheim\)](#)

² Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die auf diese Weise mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer anderen Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Beispiel: Hol- und Bringdienste durch Hotels, die die Inanspruchnahme der Hauptleistung aus Sicht des Kunden attraktiver gestalten.

3. Persönliche Zuverlässigkeit

Persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Geschäftsführers (wenn ein solcher besteht). Dieser Nachweis wird in aller Regel erbracht durch das Vorlegen folgender Dokumente:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (Polizeiliches Führungszeugnis)
- Auszug aus Gewerbezentralregister
- Gegebenenfalls weitere Registerauszüge (z. B. Fahreignungsregister) bzw. Dokumente

Welche Dokumente für die Anmeldung für ein Gewerbe werden benötigt und wo sind Sie zu finden?

Die wichtigsten Dokumente für die Anmeldung Ihres Gewerbes finden sie auf dem [Service-Portal Baden-Württemberg](http://www.service-bw.de) (www.service-bw.de) im Bereich „[Taxigenehmigung beantragen](#)“, darunter auch die „[Erforderlichen Unterlagen](#)“.